

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. Dezember 2018

Nr. 2018/1982

## Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Beschluss über die Aufhebung offensichtlich gegenstandslos gewordener Erlasse im Jahre 2018

---

### 1. Ausgangslage

Die Staatskanzlei führt in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Prüfung der BGS durch. Grundsätzlich werden die aufzuhebenden Erlasse in einer Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des zuständigen rechtsetzenden Gremiums hin aus der BGS entfernt.

Es gibt Situationen, in denen Aufhebungen im ordentlichen Rechtsetzungsprozess nicht möglich sind oder aus Effizienzgründen keinen Sinn machen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das ursprünglich rechtsetzende Gremium nicht mehr existiert oder besondere Umstände vorliegen. Ein besonderer Umstand kann vorliegen, wenn der Erlass seit längerem obsolet ist, beispielsweise infolge Schliessung einer Schule oder durch die Aufhebung eines Lehrganges. Solche Erlasse mussten bisher mangels gesetzlicher Grundlage teilweise in der BGS stehen gelassen werden. Materiell bedeutungslose Erlasse in der BGS erhöhen unnötig die Regelungsdichte und es leiden die Übersichtlichkeit und die Benutzerfreundlichkeit der BGS. Aufhebungen haben in solchen Fällen keinerlei rechtliche Auswirkungen mehr. Solange eine Aufhebung materielle Auswirkungen hat oder im Zusammenhang mit einem anderen Beschluss erfolgt, hat die Aufhebung zwingend im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

Per 1. Oktober 2018 wurde das neue Publikationsgesetz (PuG)<sup>1)</sup> und die dazugehörige Verordnung (PuV)<sup>2)</sup> in Kraft gesetzt. Mit § 9 Absatz 3 PuG<sup>3)</sup> wurde eine gesetzliche Grundlage für die oben genannten Fälle geschaffen. Offensichtlich gegenstandslos gewordene Erlasse, die wegen Fehlens des ursprünglich zuständigen rechtsetzenden Gremiums oder aufgrund von anderen besonderen Umständen nicht formell aufgehoben wurden, werden neu in einer separaten Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des Regierungsrates hin aus der BGS entfernt.

Im Herbst 2018 hat die Staatskanzlei zusammen mit den Rechtsdiensten der Departemente nun erstmals anlässlich von § 9 Absatz 3 PuG geprüft, welche Erlasse offensichtlich gegenstandslos geworden sind und demzufolge mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben und in der Folge aus der BGS entfernt werden.

<sup>1)</sup> BGS 111.31.  
<sup>2)</sup> BGS 111.32.  
<sup>3)</sup> BGS 111.31.

## 2. Übersicht einzelne Aufhebungen

	<b>Titel der aufzuhebenden Erlasse</b>	<b>Beschlossen von</b>	<b>Datum Beschluss</b>	<b>BGS-Nr.</b>	<b>Stichwortartige Begründung</b>
<b>1</b>	<b>Bau und Justiz</b>				
1.1.	Weisungen über die Anpassung von Honoraransätzen für Architektur- und Ingenieuraufträge per 1. Januar 1996	RR	05.03.1996	721.56	Die Weisung wird nicht mehr angewendet. Es gilt bloss das allgemeine Submissionsrecht.
1.2.	Reglement für die Schätzung der Wasserkräfte	RR	26.11.1954	712.56 4.1	Das Reglement kann gemäss Auskunft von AFU und Rückmeldung aus dem kantonalen Steueramt aufgehoben werden.
<b>2</b>	<b>Bildung und Kultur</b>				
2.1.	Vom Kanton entrichtete Beiträge für Schüler der Berufs- und der Mittelschulen, die den freiwilligen Musikunterricht der Gemeinden besuchen	Erziehungs- Departement	06.10.1995	126.51 5.855.1 51	Überholt. Der Erlass stützt sich auf die Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995. Dieser ist mit der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG) vom 16. Dezember 2014 (BGS 131.731) aufgehoben worden.
2.2.	Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen	KR	25.02.1997	126.51 5.855.3 1	Überholt. Einerseits ist der Kindergarten seit der Reform der Sekundarstufe I und dem Beitritt zum Harnos-Konkordat Teil der Volksschule, andererseits sind mit dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30.11.2014 (BGS 131.73) die Schülerpauschalen neu geregelt worden.
2.3.	Verlegung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer	KR	17.09.1986	411.21 5.1	Ist mit dem Beitritt zum Harnos-Konkordat überholt.
2.4.	Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 30.11.1980	KR	30.11.1980	411.26 2	Ist mit dem Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (BGS 411.261) überholt.
2.5.	Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV)	EDK	27.08.1998	411.26 3	Aufhebung per 1. Januar 2017 durch die EDK mit Beschluss vom 28. Oktober 2016. Daher überholt.

2.6.	Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV)	RR	09.03.1999	411.26 3.1	Wird mit der Entfernung der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 ebenfalls hinfällig.
2.7.	Anschluss an die Berner Schulwarte	KR	06.12.1989	411.27 5.1	Überholt. Der Vertrag wurde per 21. Dezember 2005 gekündigt (RRB 2005/1326).
2.8.	Reglement über Assistenzlektionen an der Volksschule	Volksschulamt	30.06.2011	413.63 2	Ist mit der mit dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30.11.2014 (BGS 131.73) verbundenen Neuregelung der Schülerpauschalen hinfällig geworden.
2.9.	Beschluss des Kleinen Rathes der Helvetischen Republik vom 16. Jenner 1802	Kl. Rath	16.01.1802	413.81 3.1	Überholt, nur noch Verweis in BGS. Dieser Beschluss, auf den sich der Erziehungsrath am 4. Hornung 1802 bezogen hat, befindet sich im Bundesarchiv.
2.10.	Klosterschule Nominis Jesu; Bewilligung zur Führung einer eigenen Schule; Beschluss des Erziehungsrathes des Kantons Solothurn	Erziehungsrath	04.02.1802	413.81 3.2	Überholt. Klosterschule Nominis Jesu gibt es nicht mehr.
2.11.	Verkürzung der Schuldauer an den Maturitätsschulen durch Streichung des Maturahalbjahres	KR	02.07.1997	414.11 4.1	Überholt, da die Dauer der gymnasialen Maturitätslehrgänge vier Jahre bzw. fünf Jahre für Schüler und Schülerinnen mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit beträgt (§ 5 des Mittelschulgesetzes vom 29.6.2005, BGS 414.11).
2.12.	Einführung neuer Formen der Berufsbildung im Kanton Solothurn	KR	02.07.1997	416.11 6	Überholt, da der Erlassgegenstand mit der Revision der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons in den Jahren 2002 bzw. 2008 neu geregelt wurde.
2.13.	Festlegung der Unterrichtssprache an den Berufsschulen	Erziehungs- Departement	14.12.1989	416.14 3	Überholt. Die Unterrichtssprache ist in der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes geregelt.
2.14.	Technikerschule des Kantons Solothurn	KR	25.01.1984	416.91 5	Überholt. Die Technikerschule gibt es nicht mehr.
2.15.	Schaffung einer Wirtschaftsinformatik-Schule (WIS) an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Aarau-Solothurn in Olten	KR	23.11.1988	416.93 2.3	Überholt. Die Schule gibt es nicht mehr.

2.16.	Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und der Stiftung Schule für Krankenpflege Sarnen	Sanitäts-Departement und die Stiftung Schule für Krankenpflege	07.07.1972	811.42 6.1	Überholt. Die Schule gibt es nicht mehr.
<b>3</b>	<b>Finanzen</b>				
3.1.	Vereinbarung zwischen dem kantonalen Steueramt und der Solothurnischen Gebäudeversicherung betreffend Erarbeitung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung	KR	06.12.2006	212.47 8.453	Überholt; neue Vereinbarung in der Kompetenz des Regierungsrates wird getroffen.
3.2.	Übergangsrechtliche Bestimmungen der Statuten vom 2. Dezember 1968	VK, DV PKSO	2.12.1968	126.58 2.1	Überholt mit PKG
3.3.	Teilliquidationsreglement der Kantonalen Pensionskasse	VK PKSO	19.03.2007	126.58 2.3	Überholt, Reglement nicht mehr in BGS, wird von PKSO veröffentlicht.
3.4.	Freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft	VK PKSO	11.12.1985	126.58 2.53	Überholt, nicht mehr gültig, gehört nicht mehr in BGS.
3.5.	Regelung bei Urlaub	VK PKSO	22.01.1990	126.58 2.54	Überholt, nicht mehr gültig, gehört nicht mehr in BGS.
3.6.	Kreisschreiben des Regierungsrates über die revidierten Bestimmungen zum Bürgerschaftsrecht	RR	11.02.1955	212.58 2	Überholt, nicht mehr gültig, gehört nicht mehr in BGS.
<b>4</b>	<b>Inneres</b>				
4.1.	Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Stadt über die Abgeltung von Spitalleistungen	RR	30.11.1978/ 15.12.1978	817.22	Vertrag gekündigt per 31.12.2011.
4.2.	Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern über die Abgeltung von Spitalleistungen	RR	11.10.1977/ 02.11.1977	817.23	Vertrag gekündigt per 31.12.2011.
4.3.	Übertragung des Vollzuges der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn	KR	02.04.1996	832.21 2	Neu in § 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 des Sozialgesetzes (BGS 831.1) geregelt.

4.4.	Bestandeserhöhung bei der Kantonspolizei	KR	07.07.1999	511.17 1	Der Beschluss ist überholt, da mit dem GB Polizei für die Jahre 2012 bis 2014 (SGB 143/2011) die Aufstockung der KAPO um 14 Korpsangehörige beschlossen wurde.
4.5.	Kündigung des Konkordates über die Kosten des Strafvollzugs vom 23. Juni 1944 (Vollzugskostenkonkordat)	RR	03.03.1992	331.15 5	Dieser «Erlass» hat einzig noch rechtshistorischen Wert. Das betreffende Konkordat wurde mit Wirkung auf 01.01.1993 aufgehoben.
4.6.	Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern über die Zusammenarbeit in der Durchführung von Autopsien sowie histologischen Untersuchungen an biopsisch entnommenem Gewebe	RR (Beschluss) KR (Ratifikation)	15.07.1980 21.01.1981	811.15 1	Die betreffende Vereinbarung war auf fünf Jahre befristet. Eine Nachfolgevereinbarung hierzu existiert nicht.
4.7.	Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Schweizerischen Roten Kreuz über die berufliche Ausbildung des Pflegepersonal des medizinisch-technischen und des medizinisch-therapeutischen Personals	RR	28.04.1976/ 20.05.1976	811.41 1	Die betreffende Vereinbarung wurde per 01.07.1999 aufgehoben.
4.8.	Vom Schweizerischen Roten Kreuz geregelte und überwachte Ausbildungen	RR	28.04.1976/ 20.05.1976	811.41 1.1	Die oben angeführte Vereinbarung wurde per 01.07.1999 aufgehoben.
<b>5</b>	<b>Staatskanzlei</b>				
5.1.	Interkantonale Vereinbarung (Gegenrechtsvereinbarung) über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes für die kantonale Verwaltung	RR	08.04.1994	721.51	Heute ist die Verpflichtung, Anbieter interkantonale nicht zu diskriminieren in Art. 1 und Art. 11 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.521) geregelt. Die Vereinbarung ist deshalb aus der BGS zu entfernen.

### **3. Beschluss**

Die Aufhebungen werden beschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Aufhebungsbeschluss

### **Verteiler**

Departemente (5)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (eng, rol)  
BGS/GS